

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 318

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Juli 2020

Nr. 9, 27. Jahrgang

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Seniorenresidenz Vitalis“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark)	Seite 1
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes (BP) „Wilmsdorf Ortseingang Süd“ im Ortsteil Wilmsdorf der Gemeinde Briesen (Mark) und des Vorentwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für den Ortsteil Wilmsdorf der Gemeinde Briesen gem. § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin -	Seite 3
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Spreetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“	Seite 3
Gemeindevertretung Briesen (Mark)	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Reitsport und Pferdehaltung“ im Ortsteil Petersdorf der Gemeinde Jacobsdorf	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jacobsdorf	Seite 5

Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Jacobsdorf	Seite 5
Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Berkenbrück	Seite 9
Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Briesen (Mark)	Seite 11
Haushaltssatzung Amt Odervorland für das Haushaltsjahr 2020	Seite 15
Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2020	Seite 16
Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2020	Seite 17
Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2020	Seite 18
Information zur befristeten Änderung der Wasser- und Abwasserentgelte	Seite 19
Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft Briesen (Mark)	Seite 19
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland	Seite 19

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Seniorenresidenz Vitalis“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.05.2020 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Seniorenresidenz Vitalis“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Zentrum der historischen Ortslage von Briesen direkt südlich des Bahnhofs. Es ist im Westen von der Bahnhofstraße, im Süden von der Bahnhofstraße mit angrenzendem Verbrauchermarkt, im Norden und Nordosten vom Bahnhofsgelände und im Südosten von der Wochenendhaussiedlung „Der Mühe Wert“ begrenzt. Der Geltungsbereich Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke mit einer Gesamtgröße von ca. 0,23 ha: Gemarkung: Briesen, Flur: 1, Flurstücke: 1295, 1297, 1298, 1299 und 1308.

Ziel und Zweck der Planung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat auf ihrer Sitzung am 19.10.2017 den Bebauungsplan „Seniorenresidenz Vitalis“ in Briesen als Satzung beschlossen. Im Zuge der Weiterentwicklung des Projektes als komplexe Wohnanlage und des fortschreitenden Planungsprozesses ergaben sich für den Grundstückseigentümer detaillierte Problemstellungen und Zielvorstellungen, die

mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Seniorenresidenz Vitalis“ allein nicht mehr realisierbar sind. Daher wird auf Antragstellung des Grundstückseigentümers eine entsprechende Änderung des Bebauungsplans beabsichtigt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Ortszentrums im unmittelbaren Bauungszusammenhang zum Siedlungsbereich. Aufgrund der Vorhabenscharakteristik und der zu erwartenden Gebäudekubatur ist das Gesamtvorhaben voraussichtlich weder gemäß bestehendem Bebauungsplan noch gemäß § 34 BauGB genehmigungsfähig, so dass die Herstellung der planungsrechtlichen Grundlage durch Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans erforderlich ist.

Die Bebauungsplanung dient der Innenentwicklung und erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Für die Gemarkung Briesen existiert ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan, der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Bauamt der Amtes Odervorland während der allgemeinen Öffnungszeiten unterrichten. Hinweise oder Einwendungen können bis zum 15.08.2020 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Amt eingereicht werden.

Die Auslegung für die Öffentlichkeit findet wie folgt statt:

Auslegungszeitraum: **29.06.2020 – 31.07.2020**

zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr.

Auslegungsort:

Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4,
15518 Briesen,
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich.

oder

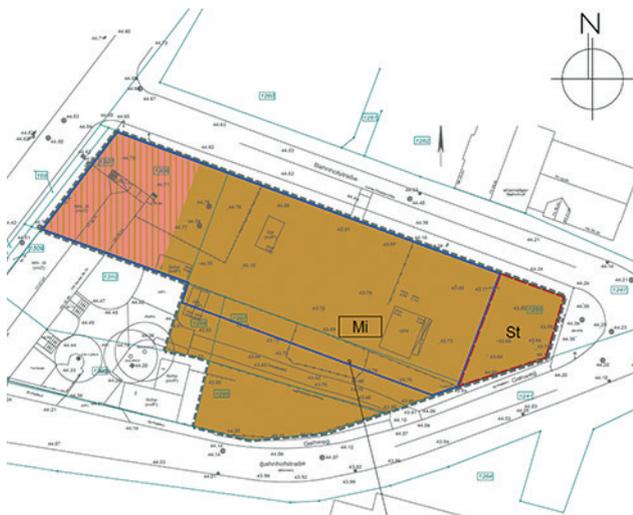
auf der Homepage des Amtes Oderland auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung im vorgenannten Zeitraum.

Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BdDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.



Darstellung des Geltungsbereiches mit Erweiterungsfläche

Briesen, 10.06.2020


Marlen Rost
Amsdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes (BP) „Wilmersdorf Ortseingang Süd“ im Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde Briesen (Mark) und des Vorentwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für den Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde Briesen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.12.2019 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan (BP) „Wilmersdorf Ortseingang Süd“ im Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde Briesen (Mark) beschlossen. Weiterhin hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.12.2019 die Einleitung des Bauleitverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für den Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde Briesen (Mark) beschlossen. Auf diesen Grundlagen wird bekanntgemacht, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes (BP) „Wilmersdorf Ortseingang Süd“ und der Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für den Ort Wilmersdorf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung erfolgt.

Die Vorentwürfe der o. g. Bauleitpläne, bestehend jeweils aus der Planzeichnung und der Begründung, werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Auslegungszeit: 29.06.2020 bis 31.07.2020

montags, mittwochs und donnerstags

09.00 - 16.00 Uhr

dienstags

09.00 - 18.00 Uhr

freitags

09.00 - 12.00 Uhr

Auslegungsort:

**15518 Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3-4,
Verwaltungsgebäude des Amtes Odervorland
Obergeschoss (Flurbereich), Haus II**

oder

auf der Homepage des Amtes Oderland auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung im vorgenannten Zeitraum.

Die Unterlagen liegen hier für Jedermann zur Einsicht aus oder können auf der Homepage des Amtes Odervorland eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle interessierten Bürger sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben oder zur Niederschrift geben.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig,

soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BdDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

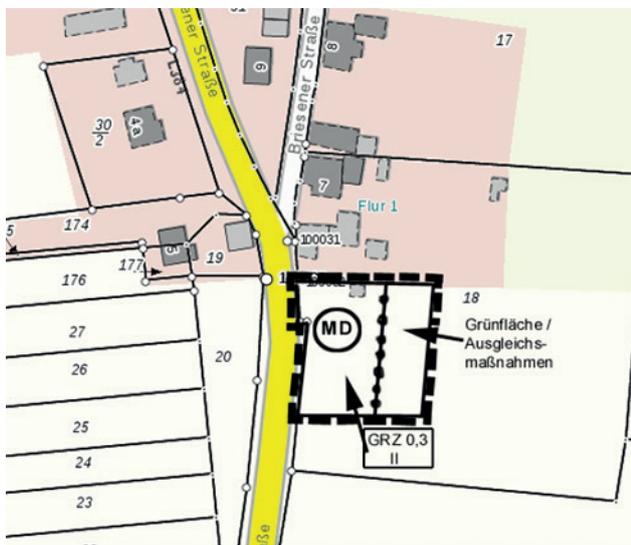
Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.

Briesen, 10.06.2020



M. Rost
Amtsleiterin



Übersichtsplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan „Wilmersdorf Ortseingang Süd“

Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin -

Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in der Gemeindevertretung Steinhöfel gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG.

Gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG und § 80 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass Frau Kerstin Neitsch, Bewerberin des Wahlvorschlages der Wählergruppe „Aktive Bürger“, die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung Steinhöfel, errungen durch die Kommunalwahl am 26.05.2019, niedergelegt hat und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied in der Gemeindevertretung Steinhöfel nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG wurde **Herr Ricky Fenger** als nächstfolgende Ersatzperson des Wahlvorschlages der Wählergruppe „Aktive Bürger“ als Ersatzperson berufen. Er hat die Wahl angenommen.

Gegen die Feststellung kann gemäß § 60 Abs. 8 i. V. m. § 55 Abs. 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überganges des Sitzes auf die Ersatzperson Einspruch erhoben werden.

Briesen (Mark), den 02.06.2020

gez. M. Maschke
Wahlleiterin



Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Spreetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“

Bekanntmachung des Ministeriums für
Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Vom 2. Juni 2020

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Spreetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), von denen § 23 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Oder-Spree. Von der geplanten Unterschutzstellung sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Berkenbrück	Berkenbrück	2, 5 bis 9;
Briesen (Mark)	Neubrück Forst	1, 3, 5, 7;
Fürstenwalde/Spree	Fürstenwalde/Spree	21, 45;
Langewahl	Langewahl	2, 4;
Madlitz-Wilmersdorf	Madlitz Forst	1;

Rietz-Neuendorf	Alt Golm	5, 6, 7;
	Drahendorf	1, 2, 4;
	Neubrück	1 bis 7, 9, 14.

Der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Karten werden erneut öffentlich ausgelegt, da Änderungen an dem Entwurf von 2018 vorgenommen wurden.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden daher

im Zeitraum vom 3. August 2020
bis einschließlich 4. September 2020

bei den folgenden Auslegungsstellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt:

- | | |
|---|---|
| 1.
Stadt Fürstenwalde/Spree
Fachgruppe Stadtplanung
Am Markt 4
15517 Fürstenwalde/Spree | 2.
Amt Odervorland
Bauamt
Bahnhofstraße 3-4
15518 Briesen (Mark) |
| 3.
Amt Scharmützelsee
Bauamt
Forsthausstraße 4
15526 Bad Saarow | 4.
Gemeinde Rietz-Neuendorf
Bauamt
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz Neuendorf |
| 5.
Landkreis Oder-Spree
Umweltamt
- untere Naturschutzbehörde –
Breitscheidstr. 5 Haus E
15848 Beeskow | |

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Lindenstr. 34a in 14467 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Die bereits während der ersten Auslegung der Unterlagen im Zeitraum vom 20. März 2018 bis einschließlich 20. April 2018 bzw. 25. Mai 2018 eingereichten Bedenken und Anregungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht von den Änderungen betroffen sind.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung mit Karten zum geplanten Naturschutzgebiet „Spreeetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“ sowie der Hinweis zum Datenschutz gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

https://mluk.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren

Gemeindevertretung Briesen (Mark)

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am 28.05.2020 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 21/2020 vom 28.05.2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt, dass aufgrund des Beschlusses vom 19.12.2019 (53/2019 LEG2019) eingeleitete Interessenbekundungsverfahren bezüglich der Trägerschaft der Einrichtung „Kinderrabatz“ in Briesen (Mark) ohne Entscheidung über die Trägerschaft zu beenden. Die Verwaltung wird beauftragt, öffentlich bekanntzugeben, dass das Interessenbekundungsverfahren ohne Entscheidung über die Trägerschaft beendet ist.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Reitsport und Pferdehaltung“ im Ortsteil Petersdorf der Gemeinde Jacobsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.06.2020 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) „Reitsport und Pferdehaltung“ im Ortsteil Petersdorf der Gemeinde Jacobsdorf beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am nordöstlichen Ortsrand des Ortsteils Petersdorf in der Gemeinde Jacobsdorf.

Von der Planung sind in der Flur 2 der Gemarkung Petersdorf die Flurstücke 12, 13 und 14 tlw. betroffen. Die Größe des Bebauungsplangebietes beträgt etwa 1 ha (10.000 m²).

Ziel und Zweck der Planung: Mit der Planung will es die Gemeinde Jacobsdorf ermöglichen, eine ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche wie folgt um- bzw. nachzunutzen:

- die Nachnutzung eines Bestandsgebäudes als Stall und Futterlagerhalle,
- der Neubau einer Pferdebewegungshalle sowie
- die Neuerrichtung eines Reitplatzes

Aufgrund der Lage der von der Planung berührten Grundstücke im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und der geplanten Nutzungs- und Bebauungsabsichten ist das o.g. Vorhaben planungsrechtlich derzeit nicht zulässig. Dafür ist die Erarbeitung

eines Bebauungsplanes im Rahmen eines 'normalen' Bebauungsplanverfahrens nach § 2 Absatz 1 BauGB mit Umweltprüfung beabsichtigt.

Da sich die Nutzungsart von den Baugebieten gemäß §§ 2 bis 10 BauNVO unterscheidet, wird ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Reit- und Pferdenutzung“ vorgesehen. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplans geändert werden, damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Das wesentliche städtebauliche Ziel ist die Wiedernutzbarmachung einer weitgehend erschlossenen landwirtschaftlichen Konversionsfläche für eine Pferde- und Reiternutzung.



Geltungsbereich

Briesen, 11.06.2020

M. Rost

Amtsdirktorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jacobsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.06.2020 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Jacobsdorf beschlossen.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Jacobsdorf erfolgt parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes „Reitsport und Pferdehaltung“ im Ortsteil Petersdorf der Gemeinde Jacobsdorf.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich am nordöstlichen Ortsrand des Ortsteils Petersdorf in der Gemeinde Jacobsdorf. Die Größe des Plangebietes beträgt etwa 1 ha (1.000 m²).

Der Geltungsbereich des Änderungsgebietes umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Petersdorf	2	12, 13 und 14 (Teilfläche)

Ziel und Zweck der Planung:

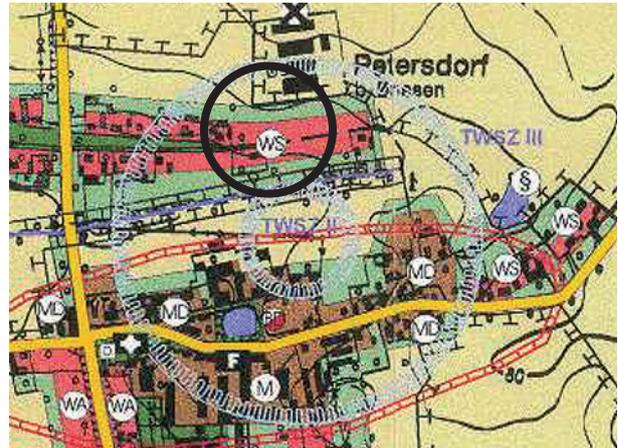
Der Bebauungsplan „Reitsport und Pferdehaltung“ im Ortsteil Petersdorf der Gemeinde Jacobsdorf ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet für den Bebauungsplan „Reitsport und Pferdehaltung“ im Ortsteil Petersdorf teilweise als Kleinsiedlungsgebiet, Fläche für die Landwirtschaft und Grünfläche ausgewiesen. Überdies wird teilweise überlagernd eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, II-1 (Landwirtschaftsfläche nördlich von Petersdorf) ausgewiesen.

Die beabsichtigten Inhalte des Bebauungsplanes (insbesondere Sondergebiet für Reit- und Pferdenutzung) sind mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht vereinbar, so dass dafür eine Änderung erforderlich wird.

Parallel zum Bebauungsplan muss der Flächennutzungsplan geändert werden. In der Flächennutzungsplanänderung werden die Ausweisungen im Flächennutzungsplan an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst. Die Planung entspricht somit einem Bebauungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Kartenausschnitt Flächennutzungsplan



Briesen, 11.06.2020

M. Rost

Amtsdirktorin



Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Jacobsdorf

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38], § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf am 04.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Jacobsdorf mit den Ortsteilen Jacobsdorf, Petersdorf, Sieversdorf und Pillgram, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straße) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung. Es besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterdienst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte, Trenn- und Seitenstreifen, Rad- und Gehwege, Parkbuchten, Bushaltestellenbuchten. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung.

(3) Zur öffentlichen Straße gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trennstreifen, unbefestigte und befestigte Seiten- und Sicherheitsstreifen, Parkbuchten, Bushaltestellen, verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325/326 StVO), Rad- und Gehwege (Zeichen 240 oder 241 StVO), Fußgängerzonen (Zeichen 242/243 StVO), Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten oder vorgesehen ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung, der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem nach §§ 3, 4 festgelegten Art und Umfang dem Eigentümer der angrenzenden erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht und Winterdienst.

(2) Die nach Abs. 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer (Vorderliegergrundstück) als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderlieger- und Hinterliegergrundstücke bilden eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes.

Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z. B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatz) kann der Hauptverwaltungsbeamte durch Bescheid die Reihenfolge

der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.

(3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils 1,50 Meter vom Fahrbahnrand zur Straßenmitte. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und Liegenschaftskataster auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Gemeinde übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

(5) Besteht für das Grundstück ein Erbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnen sind durch die Gemeinde, soweit nach Maßgabe des § 2 auf den Grundstückseigentümer übertragen durch diesen, in der Zeit von April bis Oktober zum 15. eines Kalendermonats zu säubern (Sommerreinigung). Die Gehwege sind durch den Grundstücksanlieger jeweils zum 15. eines Kalendermonats, sowie am letzten Werktag vor gesetzlichen Feiertagen zu säubern.

(2) Hierzu gehört auch das Entfernen von Laub, Ästen, Unrat sowie der von Bäumen gefallenen Früchte. Zur Straßenreinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art (z. B. Abfall) sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs, von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs und Unkraut, unabhängig vom Verursacher; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu ent-

fernen. Für die gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht gilt, dass die Straßenreinigung nach der Verschmutzung der Fahrbahnen und Gehwegen unverzüglich durchzuführen und der anfallende Kehricht oder sonstiger Unrat durch die Grundstückseigentümer selbst zu beseitigen ist. Alle bei der Straßenreinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen. Ansammlungen und Anhäufungen auf oder bei den Verkehrsanlagen sind untersagt.

§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Bei Eis und Schneeglätte sind öffentliche Straßen und Verkehrsflächen zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen. Abstumpfende Mittel sind vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen.

(2) Die Gehwege sind durch die Eigentümer der angrenzenden erschlossenen Grundstücke in einer Breite von bis zu 1,50 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig zu verwenden sind. Die Verwendung von Asche und organischen Stoffen sowie auftauenden Stoffen (z.B. Salz) ist grundsätzlich verboten. Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in die bzw. aus den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist. Im Übrigen gelten die Festlegungen des Absatzes 3 entsprechend.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil

des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbandrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zu Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs.1 S. 2 der Satzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Odervorland einzureichen.

(2) Grundstückseigentümern, die gemäß § 1 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, jedoch nach bisheriger Regelung zur Reinigung selbst verpflichtet waren und diese von einem Dritten haben vornehmen lassen, können auf Antrag bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Vertragsbeendigung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich beim Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Odervorland einzureichen.

§ 6 Kostenersatz, Abgabenerhebung

(1) Kommt ein Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus für die Gemeinde Mehraufwendungen oder zusätzliche bzw. besondere Leistungen, ist der Grundstückseigentümer der Gemeinde zum Ersatz verpflichtet. Insbesondere kann die Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen eine andere Person mit der Vornahme der Straßenreinigung oder der Winterwartung beauftragen oder diese selbst ausführen, wenn die Straßenreinigungspflicht oder die Verpflichtung zur Winterwartung nicht, nichtrechtzeitig oder nicht ausreichend erfüllt wird. Der Ersatz der Mehraufwendungen, der zusätzlichen bzw. besonderen Leistungen oder der Kosten für die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 wird von der Gemeinde durch Leistungsbescheid (Kostenersatzbescheid) festgesetzt und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Die Gemeinde behält sich vor, für die von ihr durchgeführte Reinigung (Sommerreinigung) der öffentlichen Straßen und zur Refinanzierung sonstiger Leistungen für die Durchführung der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst Benutzungsgebühren nach § 6 BbgKAG in Verbindung mit § 49a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 6 BbgStrG nach Maßgabe einer gesonderten Satzung zu erheben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung Gehwege nicht jeweils zum 15. eines Kalendermonats, sowie am letzten Werktag vor gesetzlichen Feiertagen reinigt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung Herbizide anwendet, belästigende Staubbentwicklung nicht vermeidet oder Kehrriecht oder sonstigen Unrat nicht unverzüglich nach Beendigung der Reinigung entfernt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m bzw. bei geringeren Gehbahnbreiten nicht in voller Breite von Schnee frei hält oder auf Gehwegen bei Eis- oder Schneeglätte nicht streut,
5. entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauenden Stoffe verwendet, Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut oder mitsalzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben ablagert,
6. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich, nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7.00 Uhr, Sonn- oder Feiertags nicht bis 9.00 Uhr beseitigt,
7. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung Einläufe in Entwässerungsanlagen oder Hydranten nicht von Eis oder Schnee frei hält,
8. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung Schnee oder Eis von Grundstücken auf Gehwege oder Fahrbahnen schafft,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Bemessung der Geldbuße und für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Odervorland.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jacobsdorf, den 10.06.2020

gez. P. Stumm
ehrenamtlicher Bürgermeister



gez. M. Rost
Amtdirektorin

Anlage 1

Die Reinigungspflicht wird wie folgt gemäß § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Jacobsdorf vom 10.06.2020 auf den Eigentümer übertragen:

Legende: (x) Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer

OT Jacobsdorf

Straße	Sommerreinigung		Winterwartung	
	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg
An den Priesterfichten	x	x		x
An der Thomasaue	x	x		x
Ausbau Autobahn	x			x
Bahndamm	x			x
Bahnhofssiedlung	x			x
Bahnhofstraße	x	x		x

Dorfstraße	x	x		x
Expo-Park		x		x
Feldstraße	x			x
Fließweg	x			x
Hauptstraße		x		x
Lerchenweg	x			x
Pillgramer Straße		x		x
Schulgasse	x			x
Thomasaue	x			x
Wiesenweg	x			x
Zum Windpark	x			x
Zur Pflaumenallee	x	x		x

OT Petersdorf

Straße	Sommerreinigung		Winterwartung	
	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg
Briesener Straße		x		x
Kurze Straße				x

OT Petersdorf

Straße	Sommerreinigung		Winterwartung	
	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg
Briesener Straße		x		x
Kurze Straße				x
Neue Straße	x			x
Petershagener Straße		x		x
Teichstraße				x
Sieversdorfer Straße		x		x
Zur Allee	x	x		x

OT Pilgram

Straße	Sommerreinigung		Winterwartung	
	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg
Am Graben				x
Biegener Straße		x		x
Jacobsdorfer Straße		x		x
Frankfurter Straße		x		x
Frankfurter Straße 13, 13a, 14				x
Kirchstraße	x	x		x
Pflaumenweg	x	x		x
Schulstraße	x	x		x
Sieversdorfer Weg				x
Zum Bahnhof	x	x		x

OT Sieversdorf

Straße	Sommerreinigung		Winterwartung	
	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg
Alte Briesener Straße		x		x
Alte Frankfurter Straße		x		x
Alte Petershagener Straße	x	x		x
Gartenstraße	x	x		x
Gärtnerweg	x			x
Lichtenberger Weg	x	x		x
Nussallee				x
Pillgramer Weg	x			x
Straße der Technik	x			x
Neue Straße	x			x
Petershagener Straße		x		x
Teichstraße				x
Sieversdorfer Straße		x		x
Zur Allee	x	x		x

Bekanntmachungsordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Jacobsdorf über die Reinigung von öffentlichen Straßen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen, den 15.06.2020

gez. Rost
Amtdirektorin

Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Berkenbrück

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38], § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück am 03.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Berkenbrück, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straße) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung. Es besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterdienst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte, Trenn- und Seitenstreifen, Rad- und Gehwege, Parkbuchten, Bushaltestellenbuchten. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung.

(3) Zur öffentlichen Straße gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trennstreifen, unbefestigte und befestigte Seiten- und Sicherheitsstreifen, Parkbuchten, Bushaltestellen, verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325/326 StVO), Rad- und Gehwege (Zeichen 240 oder 241 StVO), Fußgängerzonen (Zeichen 242/243 StVO),

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten oder vorgesehen ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung, der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem nach §§ 3, 4 festgelegten Art und Umfang dem Eigentümer der angrenzenden erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht und Winterdienst.

(2) Die nach Abs. 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind

Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer (Vorderliegergrundstück) als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderlieger- und Hinterliegergrundstücke bilden eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatz) kann der Hauptverwaltungsbeamte durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.

(3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils 1,50 Meter vom Fahrbahnrand zur Straßenmitte. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und Liegenschaftskataster auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Gemeinde übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

(5) Besteht für das Grundstück ein Erbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnen sind durch die Gemeinde, soweit nach Maßgabe des § 2 auf den Grundstückseigentümer übertragen durch diesen, in der Zeit von April bis Oktober zum 15. eines Kalendermonats zu säubern (Sommerreinigung). Die Gehwege sind durch den Grundstücksanlieger jeweils zum 15. eines Kalender-

monats, sowie am letzten Werktag vor gesetzlichen Feiertagen zu säubern.

(2) Hierzu gehört auch das Entfernen von Laub, Ästen, Unrat sowie der von Bäumen gefallenen Früchte. Zur Straßenreinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art (z. B. Abfall) sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs, von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs und Unkraut, unabhängig vom Versacher; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Für die gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht gilt, dass die Straßenreinigung nach der Verschmutzung der Fahrbahnen und Gehwegen unverzüglich durchzuführen und der anfallende Kehricht oder sonstiger Unrat durch die Grundstückseigentümer selbst zu beseitigen ist. Alle bei der Straßenreinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen. Ansammlungen und Anhäufungen auf oder bei den Verkehrsanlagen sind untersagt.

§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Bei Eis und Schneeglätte sind öffentliche Straßen und Verkehrsflächen zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen. Abstumpfende Mittel sind vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen.

(2) Die Gehwege sind durch die Eigentümer der angrenzenden erschlossenen Grundstücke in einer Breite von bis zu 1,50 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig zu verwenden sind. Die Verwendung von Asche und organischen Stoffen sowie auftauenden Stoffen (z.B. Salz) ist grundsätzlich verboten. Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann,

wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in die bzw. aus den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist. Im Übrigen gelten die Festlegungen des Absatzes 3 entsprechend.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zu Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs.1 S. 2 der Satzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Odervorland einzureichen.

(2) Grundstückseigentümern, die gemäß § 1 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, jedoch nach bisheriger Regelung zur Reinigung selbst verpflichtet waren und diese von einem Dritten haben vornehmen lassen, können auf Antrag bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Vertragsbeendigung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich beim Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Odervorland einzureichen.

§ 6 Kostenersatz, Abgabenerhebung

(1) Kommt ein Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus für die Gemeinde Mehraufwendungen oder zusätzliche bzw. besondere Leistungen, ist der Grundstückseigentümer der Gemeinde zum Ersatz verpflichtet. Insbesondere kann die Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen eine andere Person mit der Vornahme der Straßenreinigung oder der Winterwartung beauftragen oder diese selbst ausführen, wenn die Straßenreinigungspflicht oder die Verpflichtung zur Winterwartung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend erfüllt wird. Der Ersatz der Mehraufwendungen, der zusätzlichen bzw. besonderen Leistungen oder der Kosten für die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 wird von der Gemeinde durch Leistungsbescheid (Kostenersatzbescheid) festgesetzt und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Die Gemeinde behält sich vor, für die von ihr durchgeführte Reinigung (Sommerreinigung) der öffentlichen Straßen und zur Refinanzierung sonstiger Leistungen für die Durchführung der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst Benutzungsgewehre nach § 6 BbgKAG in Verbindung mit § 49a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 6 BbgStrG nach Maßgabe einer gesonderten Satzung zu erheben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung Gehwege nicht jeweils zum 15. eines Kalendermonats, sowie am letzten Werktag vor gesetzlichen Feiertagen reinigt,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung Herbizide anwendet, belästigende Staubbentwicklung nicht vermeidet oder Kehrriecht oder sonstigen Unrat nicht unverzüglich nach Beendigung der Reinigung entfernt,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m bzw. bei geringeren Gehbahnbreiten nicht in voller Breite von Schnee frei hält oder auf Gehwegen bei Eis- oder Schneeglätte nicht streut,
 5. entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauenden Stoffe verwendet, Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut oder mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben ablagert,
 6. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich, nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7.00 Uhr, Sonn- oder Feiertags nicht bis 9.00 Uhr beseitigt,
 7. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung Einläufe in Entwässerungsanlagen oder Hydranten nicht von Eis oder Schnee frei hält,
 8. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung Schnee oder Eis von Grundstücken auf Gehwege oder Fahrbahnen schafft,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Bemessung der Geldbuße und für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Odervorland.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Berkenbrück, den 10.06.2020

gez. A. Brümmer
Bürgermeister



gez. M. Rost
Amtsdirktorin

Anlage 1

Die Reinigungspflicht wird wie folgt gemäß § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Berkenbrück vom 10.06.2020 auf den Eigentümer übertragen:

Legende: (x) Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer

Straße	Sommerreinigung		Winterwartung	
	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg
Am Eichenhain	x	x		x
Am Dehmsee	x	x		x
An der Schlehenhecke	x	x		x
An der Eismiete	x	x		x
August-Bebel-Straße	x			x
Bahnhofstraße		x		x
Buchenweg	x	x		x
Bunitzstraße	x	x		x
Demnitzer Landstraße	x			x
Dorfstraße	x	x		x
Fichtenweg	x			x
Frankfurter Straße		x		x
Forststraße	x	x		x
Fürstenwalder Straße		x		x
Kastanienallee	x	x		x
Lindenstraße	x	x		x
Parkstraße	x			x
Pflaumenweg	x			x
Roter Krug	x			x
Schulgasse	x			x
Steinhöfeler Weg				x
Waldstraße	x	x		x
Wilhelmstraße	x	x		x
Wilhelm-Pieck-Straße		x		x

Bekanntmachungsordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Berkenbrück über die Reinigung von öffentlichen Straßen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen, den 15.06.2020

gez. Rost
Amtsdirktorin

Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Briesen (Mark)

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38], § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) am 28.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Briesen (Mark) mit den Ortsteilen Alt Madlitz, Biegen, Briesen, Wilmersdorf und Falkenberg, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straße) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung. Es besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterdienst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte, Trenn- und Seitenstreifen, Rad- und Gehwege, Parkbuchten, Bushaltestellenbuchten. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung.

(3) Zur öffentlichen Straße gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trennstreifen, unbefestigte und befestigte Seiten- und Sicherheitsstreifen, Parkbuchten, Bushaltestellen, verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325/326 StVO), Rad- und Gehwege (Zeichen 240 oder 241 StVO), Fußgängerzonen (Zeichen 242/243 StVO), Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten oder vorgesehen ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung, der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem nach §§ 3, 4 festgelegten Art und Umfang dem Eigentümer der angrenzenden erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht und Winterdienst.

(2) Die nach Abs. 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer (Vorderliegergrundstück) als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderlieger- und Hinterliegergrundstücke bilden eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen

Gegebenheiten (z.B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatz) kann der Hauptverwaltungsbeamte durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.

(3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils 1,50 Meter vom Fahrbahnrand zur Straßenmitte. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und Liegenschaftskataster auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Gemeinde übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

(5) Besteht für das Grundstück ein Erbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnen sind durch die Gemeinde, soweit nach Maßgabe des § 2 auf den Grundstückseigentümer übertragen durch diesen, in der Zeit von April bis Oktober zum 15. eines Kalendermonats zu säubern (Sommerreinigung). Die Gehwege sind durch den Grundstücksanlieger jeweils zum 15. eines Kalendermonats, sowie am letzten Werktag vor gesetzlichen Feiertagen zu säubern.

(2) Hierzu gehört auch das Entfernen von Laub, Ästen, Unrat sowie der von Bäumen gefallenen Früchte. Zur Straßenreinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art (z. B. Abfall) sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs, von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs und Unkraut, unabhängig vom Verursacher; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung

unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Für die gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht gilt, dass die Straßenreinigung nach der Verschmutzung der Fahrbahnen und Gehwegen unverzüglich durchzuführen und der anfallende Kehricht oder sonstiger Unrat durch die Grundstückseigentümer selbst zu beseitigen ist. Alle bei der Straßenreinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen. Ansammlungen und Anhäufungen auf oder bei den Verkehrsanlagen sind untersagt.

§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Bei Eis und Schneeglätte sind öffentliche Straßen und Verkehrsflächen zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen. Abstumpfende Mittel sind vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen.

(2) Die Gehwege sind durch die Eigentümer der angrenzenden erschlossenen Grundstücke in einer Breite von bis zu 1,50 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig zu verwenden sind. Die Verwendung von Asche und organischen Stoffen sowie auftauenden Stoffen (z.B. Salz) ist grundsätzlich verboten. Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in die bzw. aus den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist. Im Übrigen gelten die Festlegungen des Absatzes 3 entsprechend.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe

in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zu Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs.1 S. 2 der Satzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Odervorland einzureichen.

(2) Grundstückseigentümern, die gemäß § 1 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, jedoch nach bisheriger Regelung zur Reinigung selbst verpflichtet waren und diese von einem Dritten haben vornehmen lassen, können auf Antrag bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Vertragsbeendigung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich beim Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Odervorland einzureichen.

§ 6 Kostenersatz, Abgabenerhebung

(1) Kommt ein Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus für die Gemeinde Mehraufwendungen oder zusätzliche bzw. besondere Leistungen, ist der Grundstückseigentümer der Gemeinde zum Ersatz verpflichtet. Insbesondere kann die Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen eine andere Person mit der Vornahme der Straßenreinigung oder der Winterwartung beauftragen oder diese selbst ausführen, wenn die Straßenreinigungspflicht oder die Verpflichtung zur Winterwartung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend erfüllt wird. Der Ersatz der Mehraufwendungen, der zusätzlichen bzw. besonderen Leistungen oder der Kosten für die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 wird von der Gemeinde durch Leistungsbescheid (Kostenersatzbescheid) festgesetzt und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Die Gemeinde behält sich vor, für die von ihr durchgeführte Reinigung (Sommerreinigung) der öffentlichen Straßen und zur Refinanzierung sonstiger Leistungen für die Durchführung der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst Benutzungsgebühren nach § 6 BbgKAG in Verbindung mit § 49a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 6 BbgStrG nach Maßgabe einer gesonderten Satzung zu erheben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung Gehwege nicht jeweils zum 15. eines Kalendermonats, sowie am letzten Werktag vor gesetzlichen Feiertagen reinigt,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung Herbizide anwendet, belästigende Staubeentwicklung nicht vermeidet oder Kehricht

oder sonstigen Unrat nicht unverzüglich nach Beendigung der Reinigung entfernt,

4. entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m bzw. bei geringeren Gehbahnbreiten nicht in voller Breite von Schnee frei hält oder auf Gehwegen bei Eis- oder Schneeglätte nicht streut,
5. entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauenden Stoffe verwendet, Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut oder mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben ablager,
6. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich, nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7.00 Uhr, Sonn- oder Feiertags nicht bis 9.00 Uhr beseitigt,
7. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung Einläufe in Entwässerungsanlagen oder Hydranten nicht von Eis oder Schnee frei hält,
8. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung Schnee oder Eis von Grundstücken auf Gehwege oder Fahrbahnen schafft,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Bemessung der Geldbuße und für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Odervorland.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Briesen (Mark), den 10.06.2020

gez. J. Bredow
Bürgermeister



gez. M. Rost
Amtsdirktorin

Anlage 1

Die Reinigungspflicht wird wie folgt gemäß § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) vom 10.06.2020 auf den Eigentümer übertragen:

Legende: (x) Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer

OT Briesen (Mark)

Straße	Sommerreinigung		Winterwartung	
	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg
Am Spitzen Berg	x	x		x
An der Kersdorfer Schleuse				x
Bahnhofstraße		x		x
Beeskower Straße		x		x
Beeskower Straße (Seitenwege)				x
Damaschkeweg	x	x		x
Falkenberger Straße (L38)		x		x
Frankfurter Straße (L38)		x		x
Frankfurter Straße (Seitenwege)				x
Hüttenstraße	x	x		x
Karl-Marx-Straße (L38)		x		x
Kersdorfer Straße		x		x

Kersdorfer Straße (Seitenwege)				x
Kirchhofstraße		x		x
Lindenstraße	x	x		x
Müllroser Straße	x			x
Petershagener Straße	x	x		x
Privatstraße	x			x
Seeweg	x			x
Weg zur Erholung	x			x

OT Biegen

Straße	Sommerreinigung		Winterwartung	
	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg
Dorfstraße	x	x		x
Friedensstraße	x	x		x
Müllroser Landstraße (L37)		x		x
Pillgramer Straße (K6732)		x		x
Siedlerweg	x	x		x
Schwarzer Weg	x			x
Weg der Freundschaft	x			x

OT Alt Madlitz

Straße	Sommerreinigung		Winterwartung	
	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg
Birkenweg	x	x		x
Falkenberger Weg	x			x
Falkenhagener Straße	x			x
Friedhofstraße	x			x
Kirchweg	x			x
Mühlenstraße	x	x		x
Neu Madlitzer Straße		x		x
Schlossstraße		x		x
Wilmsdorfer Straße		x		x

OT Falkenberg

Straße	Sommerreinigung		Winterwartung	
	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg
Demnitzer Weg	x	x		x
Emilienhof	x			x
Seitenwege Falkenberg - Umfahrung Kirche	x			x
Falkenberg (L38)		x		x
Falkenberg (K6735)		x		x

OT Wilmsdorf

Straße	Sommerreinigung		Winterwartung	
	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg
Alte Frankfurter Straße (L384)		x		x
Alte Frankfurter Straße (K6735)		x		x
Arensdorfer Straße	x	x		x
Briesener Straße (L384)		x		x
Briesener Straße (Verbindungsweg Briesener Str./Alte Frankfurter Straße)	x			x
Wilmsdorf Vorwerk				x
Wilmsdorf Vorwerk (Seitenwege)				x
Zum Waldhof				x

Bekanntmachungsordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Reinigung von öffentlichen Straßen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen, den 15.06.2020

gez. Rost
Amtsdirktorin

Haushaltssatzung Amt Odervorland für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 67 analog, 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Odervorland vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	4.522.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	4.755.900,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.670.300,00 €
Auszahlungen auf	5.460.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.447.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.254.300,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	222.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.097.100,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	109.100,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wird gemäß § 139 der Kommunalverfassung der Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2020 mit **32,00 v.H.**

- für die Amtsumlage

für alle amtsangehörigen Gemeinden

- für die differenzierte Umlage mit

6,49 v.H.

für die Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark) und Jacobsdorf festgesetzt.

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 €** festgesetzt.

Briesen, den 11.06.2020


Marlen Rost
Amtsdirektorin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für das Amt Odervorland – Haushaltssatzung Amt Odervorland für das Haushaltsjahr 2020 – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 15.06.2020

gez. Marlen Rost
Amtsdirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Berkenbrück vom 04.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.944.700,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.948.800,00 €

außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.001.900,00 €
Auszahlungen auf	2.176.400,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.837.700,00 €
---	-----------------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.823.800,00 €
---	-----------------------

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	164.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	329.000,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	23.600,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kreditemächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 610 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf **360 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **300 v. H.**

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €**

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 €** festgesetzt.

Berkenbrück, den 11.06.2020


Marlen Rost
Amtsdirktorin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Berkenbrück – Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2020 – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 15.06.2020

gez. Marlen Rost
Amtsdirktorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Briesen vom 14.04.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	4.830.700,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	4.834.100,00 €

außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.801.700,00 €
Auszahlungen auf	4.768.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.639.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.501.100,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	161.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	36.500,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	230.600,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **655 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **400 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **300 v. H.**

§ 6

Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **200.000,00 €**

und

- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 €** festgesetzt.

Briesen, den 11.06.2020


Marlen Rost
Amtsdirktorin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) – Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2020 – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 15.06.2020

gez. Marlen Rost
Amtsdirktorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Jacobsdorf vom 12.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.381.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	3.394.000,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	2.500,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.436.400,00 €
Auszahlungen auf	3.559.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.171.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.067.300,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	265.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	314.800,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	177.100,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kreditemächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur Liquiditätssicherung

in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	630 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	385 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	315 v. H.

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000,00 €** und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €** festgesetzt.

Jacobsdorf, den 11.06.2020



Marlen Rost
Amtsdirektorin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Jacobsdorf – Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2020 – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 15.06.2020

gez. Marlen Rost
Amtsdirektorin

Information zur befristeten Änderung der Wasser- und Abwasserentgelte

Zum 01.07.2020 werden in Folge der Senkung der Mehrwertsteuersätze

Normaler Steuersatz	von 19% auf 16%
Ermäßigter Steuersatz	von 7% auf 5%

die Entgelte für Wasser- und Abwasser befristet bis 31.12.2020 gesenkt. Ein entsprechendes Preisblatt wird noch veröffentlicht. Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Bürger die Möglichkeit hat, bei Bedarf den aktuellen **Zählerstand zum 30.06.2020** selbst abzulesen und der FWA GmbH zu melden.

Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft Briesen (Mark)

Laut Mitteilung der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Oder-Spree vom **20.05.2020** arbeitet die Jagdgenossenschaft Briesen seit dem **01.04.2020** ohne gültigen Jagdvorstand.

Bis zur Wahl eines gültigen Jagdvorstandes ist die zuständige Amtsdirektorin nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. v. M. § 10 Abs. 7 Brandenburgisches Jagdgesetz (BbgJagdG) geschäftsführender Jagdvorstand (Notjagdvorstand) der Jagdgenossenschaft Briesen.

Deshalb ergeht folgende Bekanntmachung:

Einladung

Versammlungstag: 24.07.2020
Beginn: 18.00 Uhr
Ort: Gaststätte „Kaiserstuben“,
 Bahnhofstraße 40, 15518
 Briesen (Mark)

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung durch den Notvorstand Amtsdirektorin Marlen Rost oder den Bevollmächtigten des Notjagdvorstandes
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Jahresbericht des Vorstandes
4. Kassenbericht der Jahre 2019/2020
5. Bekanntgabe des Ergebnisses der Rechnungsprüfung
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
8. Wahl des Vorstandes für die Jagdjahre 2020 bis 2024
9. Bericht der Pächtergemeinschaft zum Ablauf des vergangenen Jagdjahres
10. Änderung des bestehenden Jagdpachtvertrages
11. Schließen der Versammlung

Briesen (Mark), den 11.06.2020

gez. Marlen Rost
 Amtsdirektorin
 Notjagdvorstand

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Vorsorgliche Zählerablesung zum 30.06.2020

Gemäß dem durch die Bundesregierung vor wenigen Tagen auf den Weg gebrachten Hilfspaket zur Bewältigung der Corona-Krise soll die Mehrwertsteuer für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 auf 16%, der ermäßigte Steuersatz auf 5% abgesenkt werden. Der Bundesrat wird darüber erst am 29.06.2020 abstimmen.

Die Trinkwasserversorgung unterliegt dem ermäßigten Steuersatz. So muss der Trinkwasserbezug im ersten Halbjahr 2020 mit 7%, die im zweiten Halbjahr 2020 bezogene Menge mit 5% versteuert werden. Die Bezugsmengen müssen daher für die beiden Zeiträume getrennt ermittelt werden.

Die Abwasserentsorgung unterliegt nicht der Mehrwertsteuer.

Auch wenn die Zustimmung des Bundesrates noch aussteht bitten wir unsere Kunden vorsorglich, ihre Zähler zum 30.06.2020 abzulesen und uns den Zählerstand mitzuteilen.

Leider ist es in der Kürze der Zeit nicht möglich, die gewohnten Ablesekarten zu verschicken. Sie können uns den Zählerstand aber gern per Post, per Mail an info@fuewasser.de oder per Fax an 03361/596 59 14 melden. Zudem steht eine Eingabemaske auf unserer Homepage www.fuewasser.de zur Verfügung, über die Sie den Zählerstand übermitteln können. Bitte denken Sie daran, auch Ihre Garten- und andere Unterzähler abzulesen.

Damit wir den Zählerstand korrekt zuordnen können, benötigen wir Ihren Namen sowie Ihre neue (fünfstellige) Kundennummer. Diese finden Sie auf der Ihnen Anfang April 2020 zugewandenen Abschlagsmitteilung für Trink- bzw. Abwasser. Wichtig sind auch Angaben zur Anschrift der Verbrauchsstelle. Bitte geben Sie immer den abgelesenen Zählerstand zusammen mit der zugehörigen Zählernummer sowie das Ablesedatum an.

Soweit Sie uns keinen Zählerstand melden, wird Ihr Jahresverbrauch unter Berücksichtigung aller uns vorliegenden Abgrenzungskriterien zeitanteilig aufgeteilt.

Eine Zwischenabrechnung zum 30.06.2020 wird voraussichtlich nicht erforderlich sein. Der Wechsel des Steuersatzes wird dann in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.fuewasser.de.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis.

Ihr Zweckverband

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:

Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.